

Satzung des „Schulförderverein Grundschule Züssow e.V.“

§ 1 : Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein Grundschule Züssow“.
2. Der Verein wird mit Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e. V. führen. Der Sitz des Vereins ist in Züssow.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 : Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein fördert die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler, nachfolgend Schüler genannt, der Grundschule Züssow und unterstützt die Schule in ihrem Bildungsauftrag. Für die schulische Erziehung, Bildung und Förderung der Schüler der benannten Schule ergänzt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die schulischen Voraussetzungen.

Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung der schulischen Aktivitäten wie u.a.

- Ergänzung schulischen Lehr- und Lernmaterials
- Unterstützung von Klassen- und Ausflugsfahrten
- Unterstützung sportlicher Aktivitäten
- Unterstützung von Schüleraustauschveranstaltungen
- Aufbau und Wahrung der schulischen Tradition
- Unterstützung kultureller Aktivitäten
- Gestaltung der Außenanlagen

Vom Verein angeschaffte Sachausstattungen werden der Schule zur Verfügung gestellt.

2. Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Zweckbestimmung durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 : Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins anzuerkennen und zu fördern bereit ist, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit einem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden wird.
6. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Rückforderungen von eingezahlten Beiträgen aus irgendwelchen Gründen sind unzulässig. Der eingezahlte Beitrag wird bei einem Austritt nicht zurückgezahlt, auch nicht anteilmäßig.

§ 4 : Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 10,00 € wird durch die Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt.
2. Der Beitrag ist jährlich spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu zahlen

§ 5 : Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand zumindest in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung der Versammlung bei zugeben.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe eines Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen angenommen.
4. Der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über folgende Gegenstände vorbehalten:
 - Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - Festlegung des Jahresabschlusses und der Höhe der Jahresbeiträge
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Auflösung des Vereins sowie Änderung der Satzung, in diesen Fällen jedoch abweichend von Absatz 3. mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; die Änderung des Vereinszwecks erfolgt nach § 33 BGB
 - Entscheidung über Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6 : Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 des BGB besteht aus dem Vorsitzenden seinen Stellvertreter, den Kassenwart, Schriftführer und zwei Beisitzern.
Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Jeweils zwei der Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen, darunter der Vorsitzende.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der Vorstand ein neues Mitglied, dessen Berufung für den Rest der Amtszeit gilt.
4. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 7 : Auflösung

1. Bei Auflösung eines Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an das Amt Züssow mit der Verpflichtung, es zugunsten der Grundschule Züssow zu verwenden.

Diese Satzung wurde in Züssow beschlossen.